

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c6c1d38c-ebe2-3e9c-bfff-1a9aaeefe1eb>

Bibliografie

Titel	Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen Kriterien für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen (bisher: BGI 5104)
Amtliche Abkürzung	DGUV Information 214-033
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 3 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG VON SACKGASSEN, STICHSTRASSEN UND -WEGEN

Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV "Müllbeseitigung" ([BGV C27](#)) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus [§ 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung](#). Sackgassen, die nach dem Erlass der UVV "Müllbeseitigung" am 01.10.1979¹ gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.19791 rechtskräftig wurde, müssen wie folgt beschaffen sein:

Am Ende der Sackgasse muss eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein.

Fußnoten

¹ Für die neuen Bundesländer und den Ostteil von Berlin gilt statt dem 01.10.1979 der 01.01.1991.

